



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 47.

Groß-Streblitz, den 21. November

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird zufolge Beschlusses vom 28. v. Mts. für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf Sonntag den 8. Dezember cr. und somit der Schluß der Jagd auf diese Wildart auf

Sonnabend den 7. Dezember cr.

hierdurch festgesetzt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht
Oppeln, den 6. November 1895.

Der Bezirksausschuß.

Ansprache an die Bevölkerung über das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Gegen Ende dieses Monats wird im ganzen preussischen Staate jeder Haushaltungsvorstand sowie jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Wirthschaft führt, durch einen Zähler einen Zählbrief erhalten. Letzterer enthält ein Haushaltungsverzeichnis nebst der erforderlichen Zahl von Zählkarten und eine auf die Innenseite des Zählbriefes aufgedruckte Anweisung zur Ausfüllung dieser Zählpapiere, nach welcher die Haushaltungsvorstände für jede in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. Js. — wenn auch nur vorübergehend — in der Haushaltung anwesende Person die darin gestellten Fragen zu beantworten haben.

Diese Zählbriefe, Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrolllisten und den von den Gemeindebehörden einzureichenden Ortslisten bilden die unentbehrlichen Unterlagen der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes vom 11. Juli d. Js. am 2. Dezember d. Js. in ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

Daß derartige Aufnahmen des Standes der Bevölkerung von Zeit zu Zeit erforderlich sind, ist wohl allgemein anerkannt; sie sind unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung sowie das beste Mittel, das Volk nach den verschiedensten Richtungen eingehend kennen zu lernen. Das Ergebnis der Volkszählung soll die Grundlage bilden zur Vertheilung der Leistungen der Bundesstaaten an das Deutsche Reich sowie zur Vertheilung gemeinsamer Einnahmen des Reiches an

die Bundesstaaten, ferner zur richtigen Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, zur Abgrenzung der Wahlbezirke, zum Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande, zur Ausprägung von Silber- und Scheidemünzen, zur Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Meer und die Flotte sowie zu vielen anderen wichtigen Angelegenheiten. Es liegt deshalb in eigenem Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Volkszählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebniß liefere. Es dürfen eben so wenig Personen, welche am Zählungstage in der Haushaltung anwesend waren, ungezählt bleiben wie solche Personen gezählt werden, welche abwesend und deshalb anderwärts zu zählen waren.

Bevor der Haushaltungsvorstand bezw. die einem solchen gleich zu achtende einzeln lebende Person zur Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses und der Zählkarten schreitet, sollte er sich mit dem Inhalte der Anleitung hierzu, welche sich auf der Innenseite des Zählbriefes findet, vertraut machen.

Die Ermittlung der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung ist zwar für einige Aufgaben der Verwaltung hinreichend; aber sie ist nicht der alleinige Zweck der Volkszählung, welche außerdem noch eine Anzahl thatsächlicher Verhältnisse und Eigenschaften der einzelnen Bewohner und der von diesen gebildeten Familien und sonstigen Gemeinschaften feststellen soll. Sowie ein sorgsammer Hausvater und jeder gewissenhafte Geschäftsmann sich von Zeit zu Zeit eine Uebersicht seiner Vermögenslage und seines Besitzstandes verschaffen muß, so bedarf auch der Staat und jede, namentlich jede größere Gemeindeeinheit verlässlicher Auskunft über das Alter und Geschlecht, den Familienstand und Beruf, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und verschiedene andere persönliche Verhältnisse seiner Bevölkerung. Auf keine Weise sonst als durch eine Volkszählung lassen sich brauchbare Unterlagen für alle auf die Volkskraft und das Volksleben bezüglichen Untersuchungen beschaffen und die Nachweise dafür gewinnen, unter welchen Bedingungen unser Volk lebt, arbeitet und schafft. Ein Volk, welches sich selbst kennen lernen und sich über seine Größe und Bedeutung im Vergleiche zu anderen Völkern sicher unterrichten will, kann der Volkszählung nicht entbehren, und wenn diese, wie bei uns, nur von fünf zu fünf Jahren stattfindet, so darf von dem Pflichtgeföhle der Bewohner wohl gefordert werden, daß sie sich nach Möglichkeit, sei es in dem Ehrenamte eines Mitgliedes der Zählungskommission bezw. eines Zählers, sei es als Haushaltungsvorstand, an dem Gelingen dieser Aufnahme betheiligen. Die den Haushaltungsvorständen und diesen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen hierbei zufallende Aufgabe ist nicht sonderlich schwierig oder auch nur zeitraubend und besteht lediglich in der gewissenhaften und vollständigen Ausfüllung der den Inhalt des Zählbriefes bildenden Erhebungsformulare, welche nur Fragen enthalten, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse unerlässlich und mit keinerlei persönlichem Nachtheil für den Haushaltungsvorstand oder die Angehörigen seiner Familie verbunden ist; denn seitens des königlichen statistischen Bureaus werden die durch die Volkszählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt. Ebenfowenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet. Jedermann kann sich versichert halten, daß die in die Zählkarten eingetragenen Angaben über das Alter, den Familienstand, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Berufs- und Erwerbsthätigkeit, die Berufsstellung, die etwaige Beschäftigungslösigkeit bezw. Zugehörigkeit zu den im aktiven Dienste des Heeres und der Marine stehenden Militärpersonen oder den ältesten Jahrgängen des Landsturmes sowie das etwaige Vorhandensein körperlicher oder geistiger Mängel oder Gebrechen auch gelegentlich der Bearbeitung der Zählpapiere im königlichen statistischen Bureau nur in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach be-

endigter Auszählung werden die hier verbliebenen Haushaltungsverzeichnisse und Zählkarten eingestampft.

Außer der vollständigen und wahrheitsgemäßen Ausfüllung der im Zählbriefe enthaltenen Zählpapiere hat der Haushaltungsvorstand auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere vom Mittage des 2. Dezember d. Js. ab zur Abholung durch den Zähler bereit liegen und diesem auch dann eingehändigt werden, wenn er selbst nicht zuhause ist. Diese Rücksicht dürfen die Zähler sicherlich beanspruchen, da sie eines Ehrenamtes walten und in dessen Ausübung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten besitzen. Diese Männer haben sehr viel mehr Zeit und persönliche Mühewaltung aufzuwenden als die Haushaltungsvorstände, welche deswegen verpflichtet sind, ihnen unnütze Wege zu ersparen und durch bereitwillige Auskunfterteilung auf etwaige Anfragen die Ausübung ihres doch nur der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Amtes thunlichst zu erleichtern. Die Zähler verteilen die Zählpapiere und haben sie beim Wiedereinsammeln zu prüfen sowie nöthigenfalls zu ergänzen; auch liegt in ihrer Hand die Aufnahme der Wohnstätten und die Ermittlung der in diesen vorhandenen Haushaltungen bzw. einer solchen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen. Von der Umsicht der Zähler und deren Zusammenwirken mit den Haushaltungsvorständen hängt das Gelingen der Volkszählung vorzugsweise ab. Freuzen bedarf rund 230 000 Zähler und ebenso vieler Zähler-Stellvertreter, und es ist nicht leicht für die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Gemeindebehörden, geeignete und zur Ueberrahme dieses Ehrenamtes bereite Persönlichkeiten in der erforderlichen Zahl zu gewinnen. Deshalb darf wohl erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- und Volksschulen angestellten und durch das Ausfallen des Unterrichtes am Zählungstage dienstfreien Lehrer einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten und auch bei dieser Gelegenheit dem öffentlichen Interesse ihre Dienste widmen werden.

Die diesjährige Volkszählung ist, da der 1. Dezember auf den 1. Adventsonntag fällt, durch Beschluß des Bundesrathes auf den nächstfolgenden Tag verlegt worden. Die Aufnahme selbst durfte nicht etwa deswegen unterbleiben, weil bereits in diesem Jahre, am 14. Juni, eine allgemeine Berufs- und Gewerbebezahlung stattgefunden hat; denn durch die letztbezeichnete statistische Erhebung ist der Stand der Bevölkerung nur nebenher ermittelt worden; auch fand die Zählung zu einer Zeit statt, in welcher die Bevölkerung in starker Bewegung ist und sich deswegen ganz anders vertheilt als zu Anfang Dezember. Da sind in Deutschland weitaus die meisten Menschen in ihrem Wohnorte anzutreffen und bleiben dort auch bis gegen Weihnachten, so daß noch während einiger Wochen nach dem Zählungstage die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Zählpapiere durch Rückfrage bei den betreffenden Personen möglich ist. Aber auch noch aus einem anderen Grunde war die Winterzählung geboten, nämlich zur Verbesserung der bei der Berufs- und Gewerbebezahlung erhobenen Statistik der Beschäftigungslosen. Die klimatischen Verhältnisse Deutschlands bedingen es, daß einige Erwerbszweige (z. B. das Baugewerbe, die Landwirtschaft) während mehrerer Monate nicht betrieben werden können, während andererseits nur wenige Erwerbszweige (z. B. die mit Eisport in Verbindung stehenden Betriebe, gewisse auf das Weihnachtsfest bezügliche Gewerbe, das Baumfällen in der Forstwirtschaft) ausschließlich im Winter Arbeiter beschäftigen. Gelegentlich der Berufs- und Gewerbebezahlung sind deshalb verhältnismäßig wenige Beschäftigungslose ermittelt worden, und die bevorstehende Volkszählung wird deren voraussichtlich eine erheblich größere Zahl nachweisen.

Wir erwarten von dieser Zählung wie von den vorhergegangenen zuverlässige Auskunft über den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung und werden keine Mühe

scheuen, um ihr Ergebniß so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit es für die Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft sowie für das gesammte Volk nutzbar gemacht wird.

Berlin, den 4. November 1895.

Königliches Statistisches Bureau. Blend.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich hiermit an, in einer **alsbald** besonders einzuberufenden Gemeindeversammlung vorstehende Ansprache durch Verlesen zur Kenntniß der Ortseinsassen zu bringen und dieselben über die Bedeutung und das Wesen der bevorstehenden Volkszählung zu belehren.

Groß-Strehlitz, den 14. November 1895.

In der Strafsache wider den Militärpflichtigen Knecht Josef Nitscha und Gesoffen wegen Verletzung der Wehrpflicht, veranlasse ich die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob über den gegenwärtigen Aufenthaltsort

(Fortsetzung der Namen aus voriger Nummer.)

128. des Nikolaus Bregulla, geboren in Kowolowska den 6. Dezember 1861, 129. des Johann Labus, geboren in Kowolowska den 23. September 1861, 130. des Peter Manka, geboren in Klein-Stanisch den 29. Mai 1861, 131. des Simon Strzelczyk, geboren in Klein-Stanisch den 15. Februar 1861, 132. des Johann Wiora, geboren in Klein-Stanisch den 13. Dezember 1861, 133. des Josef Ruß, geboren in Groß-Stein den 25. September 1861, 134. des Josef Gorzelik, geboren in Klein-Stein den 17. Februar 1861, 135. des Nikolaus Lipok, geboren in Stephanshain den 6. September 1861, 136. des Richard Wilhelm Brauner, geboren in Groß-Strehlitz den 1. Juli 1861, 137. des Paul Grzysek, geboren in Groß-Strehlitz den 20. Februar 1861, 138. des Paul Laurentinus Kucharczyk, geboren in Groß-Strehlitz den 11. August 1861, 139. des Johann Friedrich Theodor Neumann, geboren in Groß-Strehlitz den 16. Dezember 1861, 140. des Karl Jacob Heinge, geboren in Sucholohna den 25. Juli 1861, 141. des Franz Strobarczyk, geboren in Warmuntowitz den 8. März 1861, 142. des Augustin Lawnik, geboren in Wyssoka den 5. August 1861, 143. des Philipp Knopp, geboren in Wyssoka den 1. Mai 1861, 144. des Hüttenarbeiters Lorenz Kasczyk, geboren in Zawadzki den 8. August 1861, 145. des Alfred Schmitalla, geboren in Zawadzki den 1. September 1861, 146. des Josef Baier, geboren in Zytowa den 7. September 1861, 147. des Johann Lisan, geboren in Bendawitz den 23. März 1862, 148. des Karl Josef Lisan, geboren in Bendawitz den 12. September 1862, 149. des Robert Kalka, geboren in Boritsch den 16. April 1862, 150. des Vincent Kurka, geboren in Kolonie Boehme den 6. Juni 1862, 151. des Franz Bock, geboren in Camerau den 1. Januar 1862, 152. des Johann Koskofsch, geboren in Gborulla den 27. November 1862, 153. des Karl Malcherzyk, geboren in Deschowitz den 29. November 1862, 154. des Gregor Nowak, geb. in Deschowitz den 24. November 1862, 155. des Josef Sedych, geb. in Nieder-Elguth den 25. April 1862, 156. des Anton Kupka, geb. in Nieder-Elguth den 2. Juni 1862, 157. des Kurt Maximilian Dex, geb. in Gogolin den 17. Oktober 1862, 158. des Franz Majur, geb. in Gogolin den 25. Oktober 1862, 159. des Johann Bonaczek, geb. in Strzebinow den 16. Juni 1862, 160. des Johann Chmiel, geb. in Strzebinow den 17. Mai 1862, 161. des Knechts Johann Wlozcek, geb. in Gonschiorowitz den 23. Oktober 1862, 162. des Arbeiters Theodor John, geb. in Goradze den 29. Oktober 1862, 163. des Tagearbeiters Karl Barthodzien, geb. in Garraschowska den 29. Oktober 1862, 164. des Josef Latka, geb. in Radlub den 9. Mai 1862, 165. des Ignaz Namyslik, geb. in Karlubitz den 31. Juli 1862, 166. des Konstantin Jilla, geb. in Keltisch den 20. Mai 1862, 167. des Vincent Kluba, geb. in Keltisch den 6. Juni 1862, 168. des Josef Piontek, geb. in Keltisch den 17. März 1862, 169. des Johann Langosch, geb. in Keltisch den

5. Mai 1862, 170. des Johann Goczol, geb. in Klutschau den 6. Mai 1862, 171. des Emanuel Barthodziej, geb. in Lafist den 23. Dezember 1861, 172. des Mathias Jinka, geb. in Lafist den 22. Februar 1862, 173. des Franz Juhl, geb. in Lafist den 7. Januar 1862, 174. des Simon Salowny, geb. in Lafist den 11. Dezember 1862, 175. des Felix Wengrzit, geb. in Liebenhair den 20. November 1862, 176. Ignaz Reichel, geb. in Mokrolohna den 21. April 1862, 177. des Franz Lippof, geb. in Niesdromig den 5. März 1862, 178. des Franz Pollot, geb. in Olescha den 2. Juli 1862, 179. des Franz Burzenski, geb. in Olescha den 11. September 1862, 180. des Ignaz Ciepielski, geb. in Olescha den 16. Juli 1862, 181. des Peter Slowik, geb. in Olescha den 27. Juni 1862, 182. des Arbeiters Thomas Ulbrich, geb. in Oleschowa den 19. Dezember 1862, 183. des Knechts Bernhard Kulawig, geb. in Schroll den 27. Juli 1862, 184. des Karl Mainka, geb. in Rogolowitz den 28. Januar 1862, 185. des Johann Drysch, geb. in Klein-Stanisch den 6. Februar 1862, 186. des Franz Kolodziej, geb. in Kl.-Stanisch den 11. September 1862, 187. des Bartel Machnik, geb. in Kl.-Stanisch den 23. August 1862, 188. des Karl Lohrmann, geb. in Groß-Stein den 10. Juli 1862, 189. des Wilhelm Kornif, geb. in Groß-Strehlitz den 19. Januar 1862, 190. des Apothekers Josef Karl Friedrich Kaulbach, geb. in Ujest den 13. November 1862, 191. des Stanislaus Cholewa, geb. in Schloß Ujest den 27. September 1862, 192. des Ignaz Adam Lorek, geb. in Wosnowska den 8. Juli 1862, 193. des Hüttenarbeiters Philipp Bock, geb. in Schwierkle den 26. Mai 1862, 194. des Konstantin Plaja, geb. in Zawadzki den 12. März 1862, 195. des Raphael Krendchen, geb. Zawadzki den 17. Oktober 1862, 196. des Hüttenarbeiters Thomas Barwaß, geb. in Zawadzki den 26. Januar 1862, 197. des Theodor Mathias Weiß, geb. in Zyrowa den 20. Februar 1862, 198. des Johann Franz Dobejinski, geb. in Zyrowa den 8. Oktober 1862, 199. des Robert Hensel, geboren in Zyrowa den 4. Mai 1862, 200. des Arbeiters Jacob Schynka, geb. in Wyssofa den 23. Juli 1862, 201. des Franz Olesch, geb. in Boritsch den 6. August 1863, 202. des Karl Werner, geb. in Colonie Boehme den 3. November 1863, 203. des Wilhelm Friße, geb. in Deschowitz den 22. September 1863, 204. des Schlossers Friedrich Josef Göbler, geb. in Deschowitz den 18. März 1863, 205. des Fabian Czekalla, geb. in Gogolin den 18. Januar 1863, 206. des Hugo Emil Richard Jänichen, geb. in Gogolin den 31. März 1863, 207. des Paul Kaczmarczuk, geb. in Gogolin den 16. Januar 1863, 208. des Josef Franz Lissi, geb. in Gogolin den 16. März 1863, 209. des Ludwig Pietruszka, geb. in Gogolin den 6. August 1863, 210. des Karl Thomajchowski, geb. in Strzebinow den 15. September 1863, 211. des Paul Wojsniga, geb. in Gogolin den 13. Januar 1863, 212. des Josef Rothfegel, geb. in Strzebinow den 31. Januar 1863, 213. des Paul Hadamif, geboren in Himmelwitz den 20. Juli 1863, 214. des Arbeiters Franz Kolodziej, geboren in Himmelwitz den 21. Januar 1863, 214. des Josef Krzewina, geb. in Jaritschau den 17. November 1863, 216. des Bernhard Jürst, geb. in Keltisch den 19. August 1863, 217. des Franz Bytomski, geb. in Keltisch den 27. Februar 1863, 218. des Thomas Labus, geb. in Kowolowska den 16. Dezember 1863, 219. des Knechts Josef Gertler, geb. in Kroschnitz den 12. März 1863, 220. des Knechts Paul Wroß, geb. in Kroschnitz den 29. Juni 1863, 221. des Johann Biemer, geb. in Lafist den 22. Juni 1863, 222. des Jacob Grafa, geb. in Lafist den 25. Juni 1863, 223. des Anton Salowny, geb. in Lafist den 14. Januar 1863, 224. des Anton Kruppa, geb. in Lafist den 2. Januar 1863, 225. des Josef Malik, geb. in Mokrolohna den 15. August 1863, 226. des Franz Georg Maron, geb. in Mokrolohna den 24. April 1863, 227. des Knechts Alexander Felkiel, geb. in Rogowitsch den 26. März 1863, 228. des Johann Glombif, geb. in Oberwitz den 13. Juli 1863, 229. des Johann Zelasko, geb. in Oberwitz den 25. Mai 1863, 230. des Franz Hoffmann, geb. in Olescha den 10. Oktober 1863, 231. des Nikolaus Buck, geboren in Ottmuth den 5. Dezember 1863, 232. des

Viktor Bernacki, geb. in Groß-Pluschnitz den 8. April 1863, 233. des Johann Boronowski, geboren in Koswadze den 13. Juni 1863, 234. des Johann Snięca, geb. in Koswadze den 23. Oktober 1863, 235. des Paul Will, geb. in Koswadze den 16. Juni 1863, 236. des Johann Kleinert, geb. in Sacrau den 27. Januar 1863, 237. des Ignaz Buzik, geb. in Liebenhain den 1. Februar 1863, 238. des Franz Wicher, geb. in Schimischow den 30. September 1863, 239. des Adam Drysch, geboren in Kl.-Staniß den 3. Juni 1863, 240. des Franz Drysch, geb. in Kl.-Staniß den 12. Dezember 1863, 241. des Kanzlisten Adolf Max Brauner, geb. in Groß-Strehlitz den 22. Januar 1863, 242. des Bruno Scholz, geb. in Groß-Strehlitz den 19. September 1863, 243. des Karl Bruno Nikolaus Stürz, geb. in Groß-Strehlitz den 6. November 1863, 244. des Johann August Bujak, geb. in Sucholohna den 30. Juni 1863, 245. des Waldemar Georg August Kramarczyk, geb. in Ujest den 15. Mai 1863, 246. des Kaspar Krawiec, geb. in Alt-Ujest den 5. Januar 1863, 247. des Emil Grobok, geb. in Wierchlesche den 29. März 1863, 248. des Peter Broll, geb. in Zawadzki den 16. Oktober 1863, 249. des Eduard Hugo Günther, geb. in Zawadzki den 9. August 1863, 250. des Hüttenarbeiters Johann Thomas Wloszczyk, geb. in Zawadzki den 26. September 1863, 251. des Johann Mathias Wichulik, geb. in Zyrowa den 8. März 1863, 252. des Oskar Gustav Meinrad Stählein, geboren in Zyrowa den 19. Oktober 1863, 253. des Franz Drysch, geb. in Kl.-Staniß den 9. März 1863, 254. des Adam Czof, geboren in Klein-Staniß den 18. Dezember 1863, 255. des Julius Gaida, geb. in Groß-Staniß den 31. Dezember 1863, 256. des Karl Kostka, geb. in Zawadzki den 2. November 1863, 257. des Hütten schmiedes Theodor Müller, geb. in Radlub den 26. Mai 1859, welche durch Urtheil des königlichen Landlichen Landgerichtes Strafkammer I zu Oppeln vom 21. November 1887 ein Jeder mit einhundertsechzig Mark im Unvermögensfalle mit einem Monat Gefängniß bestraft worden sind, dort etwas bekannt geworden ist.

Negativanzeigen sind nicht erforderlich.
Groß-Strehlitz, den 18. November 1895.

Jagdſcheine haben ferner erhalten die Herren:

a Jahresjagdſcheine: Mojs Krolik Forstauſeher in Kuſchmühle bis 6. Oktober 1896, Jaroschowił Bädernſtr. in Gr.-Strehlitz bis 7. Oktbr. 1896, Anton Cebulla Mühlenbes. in Wygoda, Otto Müller Fürſtlicher Reviergehülfe in Klutſchau bis 10. Oktober 1896, Gebauer Hilſzjäger in Carlſthal, Förſter Hilſzjäger in Jaſwin, Graf von Poſadowſki - Wehner auf Blottnitz bis 11. Oktober 1896, Alfred Sabath in Schewkowił, Carl Neumann Galtwirth in Petersgrätz bis 16. Oktober 1896, Johann Smykalla Auszügler in Suchau, Taſchka Kaufmann in Gr.-Strehlitz bis 23. Oktober 1896, Johannes Schulze Wirthſchaftsinſpector in Himmelmütz bis 24. Oktober 189, Vieler Rittergutspächter in Saleſche bis 30. Oktober 1896, Ganczarſki Stadtpfarrer in Groß-Strehlitz bis 3. November 1896, Moſe Kaufmann in Groß-Strehlitz bis 8. November 1896.

b Tagesjagdſcheine Carl Beſchel: Rentmeiſter in Koſmierka bis 7. November 1895, Debernitz Wirthſchaftsinſpector bis 7. November 1895, Aſſeſſor Kurt Elſner von Gronon in Kakuowił bis 13. November 1895.

c Unentgeltliche Jahresjagdſcheine: Johann Waniek Förſter in Blottnitz, Carl Früchel Förſter in Centawa, Carl Müller Förſter in Warmuntowił, Carl Polloceł Förſter in Baſarowił, Ignaz Schnura Hilſzförſter in Groß-Pluschnitz bis 6. November 1896.

Gr.-Strehlitz, den 11. November 1895.

Die Stutenschanen zur Vertheilung von Freidedſcheinen und Deckbeihülfen für die Benutzung der königl. Hengſte in der Deckperiode 1896 finden im Kreiſe Groß-Strehlitz an nachſtehenden Terminen ſtatt:

- a. in Leßnitz auf dem Platz vor dem am Bahnhof Leßnitz gelegenen Gasthaus
am Freitag den 29. November Nachmittags 3 Uhr,
b. in Groß-Strehly am Schießhaus
Sonnabend den 30. November Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nur zur Zucht taugliche Stuten, d. h. ohne erbliche Fehler können berücksichtigt werden, bevorzugt werden die mit Füllen vorgeführten Stuten.

Der Herr Gestütsdirector aus Rosel wird diesen Schauen d. Z. bewohnen und ist es daher doppelt wichtig, daß nicht nur Stuten ärmerer Besitzer, sondern auch die besten des Kreises vorgeführt werden, da je besser die Stuten, um so bessere Hengste erhält k. Z. der Kreis. Auf Station Groß-Strehly werden schon d. Z. 3 neue, sehr gute Hengste aufgestellt.

Chmielowitz, den 16. November 1895.

von Donat. Kommissar des Centralvereins.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntniß der Stutenbesitzer zu bringen.

Groß-Strehly, den 18. November 1895.

Der Königliche Landrath
von Alten.

Quittungskarten und Beitragsleistung.

An die unteren Bewaltungsbehörden.

Die Eintragung der Zeiten militärischer Dienstleistungen in die Quittungskarten der Versicherten.

Nach der Bestimmung im § 17 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetzes werden solchen Personen, welche behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobil-machungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, diese Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht. Damit diese Zeiten in Falle einer Rentenbewilligung berücksichtigt werden können, ist nach der Vorschrift im § 103 Absatz 2 a. a. O. die Dauer der militärischen Dienstleistungen in die Quittungskarte der Versicherten einzutragen.

Nach unseren Wahrnehmungen wird diese Eintragung in zahlreichen Fällen unterlassen und es läßt sich jetzt schon als unausbleiblich voraussehen, daß vielen Versicherten aus dieser Unterlassung Nachtheile erwachsen werden.

Wir nehmen deshalb gerade jetzt, wo zahlreiche Versicherte nach Ableistung ihrer Militärdienstpflicht wieder in die Versicherung eintreten und Quittungskarten zum Umtausch vorlegen oder neu ausstellen lassen, Veranlassung, die Vorschriften über die Eintragung der militärischen Dienstleistungen in Erinnerung zu bringen:

1. Die Eintragung geschieht durch die für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten zuständigen Stellen bei der Aufrechnung der Quittungskarten.
2. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere, welche also bei Vorlage der Quittungskarten zur Aufrechnung mit beizubringen sind.
3. Da nach Ziffer 17 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 militärische Dienstleistungen ebenso wie beschleunigte Krankheiten bei der Eintragung nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie zwischen dem Ausstellungstage der zurückgegebenen und dem Ausstellungstage der neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, die Eintragung immer gleich mit Aufrechnung der bei Ablauf der militärischen Dienstleistung in den Händen befindlichen Quittungskarte zu beantragen. Eine spätere Eintragung könnte mit Recht abgelehnt werden.
4. Die besonderen Voraussetzungen, unter denen die Eintragung militärischer Dienstleistung oder beschleunigter Krankheiten zu geschehen hat oder zu verfallen ist, sind in den Ziffern 17 bis 23 der vorerwähnten Anweisung vom 17. Oktober 1890 angegeben.
5. Um darzulegen, wie aus der Unterlassung der Eintragung militärischer Dienstleistungen Nachtheile für die Beteiligten entstehen können, sei folgendes Beispiel hier angeführt:

Ein Versicherter hat jetzt seiner zwei- oder dreijährigen Militärpflicht genügt, unterläßt aber die Zeit in die Quittungskarte eintragen zu lassen. Nach einigen Jahren wird er erwerbsunfähig und erhebt den Anspruch auf Invalidenrente, der auch begründet ist. Er legt mit seinem Rentenantrag die letzte Quittungskarte vor, die übrigen hier verwahrten werden von der Versicherungsanstalt beigelegt und unter Zugrundelegung der durch die Karten nachgewiesenen Beitragszeiten die Rente festgesetzt. Da eine militärische Dienstleistung nicht nachgewiesen ist, bleiben die 104 bzw. 156 Wochen bei Berechnung der Rentensteigerung außer Ansatz und der Mann erhält eine dementsprechend niedrigere Rente, als ihm bei richtigem Nachweis aller anrechnungsfähigen Beitragszeiten zugestanden hätte.

Die unteren Verwaltungsbehörden ersuchen wir ergebenst, in geeigneter Weise unter Hinweis auf die den Versicherten unter Umständen erwachsenden Nachteile, darauf einwirken zu wollen, daß die rechtzeitige Eintragung der militärischen Dienstleistungen in die Quittungskarten der Versicherten erfolgt. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß nach Ziffer 23 der mehrerwähnten Anweisung vom 17. Oktober 1890 die Quittungskarten-Ausgabestelle da, wo sie Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die **Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen empfehlen** und die Aufrechnung einseitigen aussetzen soll. Dieses Einschreiten von Amtswegen wird im Interesse der Versicherten den Ausgabestellen dringend anzupfehlen sein.

Breslau, den 15. September 1896.

J.-Nr. I. 6505.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt. Kraß.

Quittungskarten und Beitragsleistung.

An die unteren Verwaltungsbehörden.

Ausstellung von Quittungskarten an Stelle ungültig gewordenen.

Eine Polizei-Verwaltung hatte hierher mitgeteilt, daß sie bei Ausstellung einer neuen Quittungskarte an Stelle einer wegen Verfallens der Umtauschfrist ungültig gewordenen, die neue Karte stets, gleichviel, ob die ungültige Karte eine höhere Nummer hatte oder nicht, mit Nummer 1 bezeichnet habe. Die Anfrage der Polizeiverwaltung, ob dieses Verfahren richtig sei, haben wir verneinen müssen und folgenden Bescheid ertheilt:

Der Polizeiverwaltung erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 17. v. Mts. — J.-Nr. 4926 — ergebenst, daß nach Ziffer 14 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch u. der Quittungskarten, vom 17. Oktober 1890, jede neue Quittungskarte als Nummer diejenige Zahl zu erhalten hat, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Quittungskarte folgt. Die Quittungskarten jedes einzelnen Versicherten sollen also in fortlaufender Zahl eine ununterbrochene Reihe bilden. Wenn nun eine Quittungskarte gemäß § 104 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ihre Gültigkeit verliert, weil sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist, so ist damit das bisherige Versicherungsverhältnis keineswegs erloschen und es ist nicht zulässig, ein neues Versicherungsverhältnis durch Ausstellung einer neuen Karte Nr. 1 — wie dort geschehen — zu konstruieren. Ungültig ist eben nur die eine Karte, während alle übrigen vorausgehenden Quittungskarten und die daraus erworbenen Ansprüche bestehen bleiben.

Wenn auch in einzelnen Fällen gemäß § 32 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebende Anwartschaft erloschen sein sollte, weil während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger

(Fortsetzung in der Beilage.)

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 47 des Groß-Strehliger Kreisblatts

vom 21. November 1895.

als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind so bleibt doch zu berücksichtigen, daß diese Anwartschaft unter den im § 32 Absatz 2 a. a. O. gegebenen Voraussetzungen wieder auflieben kann, alle früher gültigen Quittungsarten dem Versicherten also unverkürzt verbleiben müssen.

Mit dem Ungültigwerden einer Quittungskarte sind also die früheren Karten keineswegs als beseitigt anzusehen, es scheidet vielmehr nur diese eine Karte aus, an deren Stelle, um die fortlaufende Reihe nicht zu unterbrechen, eine neue Quittungskarte mit derselben Nummer, wie die ungültig gewordene anzustellen ist. Trägt die ungültige Karte die Nummer 1, so erhält auch die neue Karte die Nummer 1, trägt die ungültige Karte die Nummer 2, so ist auch die neue Karte mit Nr. 2 zu bezeichnen u. s. w. Das Verfahren ist also im Allgemeinen dasselbe, wie bei der Erneuerung (Ersetzung) verlorener oder zerstörter Quittungskarten nur mit dem Unterschiede, daß im vorliegenden Falle keine Uebertragung aus der ungültigen Karte stattfindet und daß die neue Karte nicht die ganze Aufschrift der alten Karte, sondern nur deren Nummer erhält. Um Mißbrauch der ungültig gewordenen Quittungskarten vorzubeugen, sind grundsätzlich vor Rückgabe der Karte an den Versicherten, die darin enthaltenen Marken zu entwerthen, oder was noch sicherer erscheint, die Karten einzubehalten und unter entsprechendem Vermerk mit den sonstigen regelmäßigen Sendungen von Quittungskarten an die Versicherungsanstalt abzuliefern.

Indem wir schließlich auf unser Rundschreiben vom 15. Dezember 1894 — Seite 95 der Amtlichen Nachrichten für 1894 — verweisen, bemerken wir ergebenst, daß im Interesse der Versicherten und mit Rücksicht auf die erhebliche Arbeit, welche die Erledigung der Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten erfordert, auch im Interesse der betheiligten Verwaltungsbehörden erwünscht ist, daß die Versicherten nach Möglichkeit angehalten werden, die Quittungskarten rechtzeitig umzutauschen.

Breslau, 15. October 1895.

S. N. I. 6502.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt. Kraß.

S k a n n t m a c h u n g.

An einem im Dominium Keltisch gefallenen Stück Rindvieh ist thierärztlich Mißbrand festgestellt worden.

Keltisch, den 11. November 1895.

Der Amtsvorsteher. Frenzel.

S k a n n t m a c h u n g.

Als gefunden ist hier abgegeben worden ein Gelbbetrag von 10 Mark.

Der Verlierer wird hierdurch aufgefordert seine Rechte binnen 3 Monaten hier geltend zu machen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 12. November 1895.

Der Amts-Vorstand.

Der unterm 19. October d. Jz. gegen den Schleppler Josef Balzer Raffel aus Ruda erlassene Steckbrief ist erlobigt.

Gleiwitz, den 12. November 1895.

Königliches Bezirks-Kommando.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schck.			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbſen	Rar- toffeln!	Oeu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Groß-Strehlig, am 13. Novbr. 1895	Höchſter. Niedrigſt.	15 — 14 30	12 10 11 25	12 — 11 20	11 50 10 20	16 50 14 50	3 25 3 —	6 — 5 —	24 — 21 —	2 40 2 30	3 — 2 80				
am 15. Novbr. 1895	Ujeß. Höchſter. Niedrigſt.	14 80 14 25	12 — 11 20	11 — 11 —	75 — 10 50	11 50 10 50	— — 3 —	3 50 5 —	6 — 20 —	2 40 2 30	3 — 2 80				
am 12. Novbr. 1895	Sehmnig. Höchſter. Niedrigſt.	13 — 12 —	12 — 11 —	13 — 12 —	11 — 10 —	— — — —	3 50 3 —	6 — 5 —	— — — —	2 40 2 20	2 60 2 40				

— A n z e i g e r. —

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der verwitweten Schneidermeister Ida Becker zu Krappitz wird nach erfolgter Schlußvertheilung aufgehoben.
Krappitz, den 8. November 1895

Königliches Amts-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gemäß § 80 Abj. 2 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ottmuther Darlehnskassenverein, Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. November d. J. aufgelöst ist.

Die Gläubiger werden hiernit erucht, sich bei dem Vorstand der Genossenschaft zu melden.

Ottmuth den 15. November 1895.

Der Vorstand des Ottmuther Darlehnskassen-Vereins.

— Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. —

J. B.: Kluge.

Rüben-Schnittlinge

bestes und billigstes Viehfutter offeriert
die Ratiborer Zuckerfabrik.

Günther & Noltemeyer, Zur Lust b. Hameln

Fabrik und Waarenversandhaus.

Grosse Muster-Sortimente von Flanellen, Cachemire, Hemdentuche,
Reinleinen, Halbleinen, Handtücher liegen zur Ansicht aus.

Annahme und Musterlager: Jos. Greiff, Arempa.

Sämmtliche Neuheiten

VON

Damen- und Mädchen-Confection

Reizende Kragen, Jaquettes, Capes, Röder
in höchst kleidsamen Formen
in großer Auswahl zu sehr billigen Preisen.

W. Epstein, Gross-Strehlitz

Special-Geschäft für Herren-, Damen- und Kinder-Garderobe
Hüte, Wäsche, Schuhwaaren etc.

Herren- und Knaben-Garderobe

vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.

Maassbestellungen

innerhalb kürzester Zeit, unter Garantie des Gutes.

W ä s c h e .

Schuhe und Stiefel

für Herren, Damen und Kinder, hergestellt aus den besten Rohmaterialien.

Reichhaltige Auswahl in allen Preislagen.

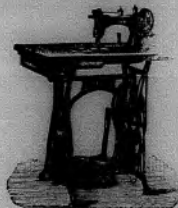
Reparaturen binnen 24 Stunden.

Feldmäuse

vertilgt man am sichersten durch Strychnin-
Sacharin - Weizen Pfd. 60 Pfg., Postkoll
5,50 M. Porto und Kiste frei. Bei größeren
Posten Pfd. 50 Pfg.

Engel-Apotheke in Gogolin.

P. Röhrig.



Officiere anerkannt
als die allerbeste

Original-
Kingschiffchen-

Phoenix-

schnellnähmaschine
mit stehendem Schiffchen

für 100 Mark.
Berliner Maschinen für 48—50 M.

V. Kucharczyk,

Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt,
Suchbaldna b. Groß-Strehlitz.

D. Creutzberger

Ring, parterre & I. Etage

erstes und ältestes Modewaaren-Geschäft am Platze.

Sämmtliche Neuheiten der
Damen Confection

sind in allergrößter Auswahl vorhanden
 und empfehle ich

Jaquetts für Damen und Mädchen
 in besonders schöner Ausführung zu fabelhaft billigen
 Preisen.

☛ **Kleiderstoffe** ☛
 in bekannt großer Auswahl.

Dominium Suchau

sucht zu Neujahr einen durchaus nüchternen
 brauchbaren

Schenerwärter.

**Echten
 Breslauer Korn**
 in Original-Strflaschen mit Korken-
 brand aus der Getreide-Brennerei
 von Paul Glatzel Breslau empfiehlt
J. Bochynek.
 Preislisten gratis.

